

§ 4 ArbZG Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Werktägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten

Titel: Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: ArbZG

Gliederungs-Nr.: 8050-21

Normtyp: Gesetz

§ 4 ArbZG – Ruhepausen

¹Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. ²Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. ³Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.